

Landgericht Gießen
7. Zivilkammer

Gießen, 23.02.2015

Aktenzeichen: 7 T 35/15
233 XVII 911/08 B Amtsgericht Gießen
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Betreuungssache

■■■■■ geb. ■■■.1973, ■■■■■ Buseck,

Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Thomas Saschenbrecker
Friedrichstr. 2, 76275 Ettlingen,

Betreuerin: Sabine S■■■■■, ■■■■■nstr. ■■■, 35390 Gießen,

hat das Landgericht Gießen – 7. Zivilkammer – auf die sofortige Beschwerde vom
13.1.2015 gegen den am 12.1.2015 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Gießen
vom 22.12.2014

am 23.2.2015 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Betroffene leidet an einer Persönlichkeitsstörung sowie an einer Agoraphobie mit Panikstörung. Seit dem Jahr 2008 ist für sie eine Betreuung eingerichtet, die zuletzt mit Beschluss des Amtsgerichts vom 10.9.2014 (Bl. 180 d.A.) verlängert worden ist mit Überprüfungsfrist bis zum 9.9.2018. Die derzeitigen Aufgabenkreise sind Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt, Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post, soweit sie erkennbar keinen privaten Charakter hat, Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten.

Am 5.11.2014 hat die Betroffene beim Amtsgericht eine Vollmacht eingereicht, in der sie erklärt, sie übertrage ihrem Bruder Betreuungsvollmacht.

Mit Schriftsatz vom 7.11.2014 hat der Verfahrensbevollmächtigte dem Amtsgericht angezeigt, dass er die rechtlichen Interessen der Betroffenen vertritt. Er hat beantragt, die bestehende Betreuung aufzuheben, hilfsweise den Bruder der Betroffenen zum Betreuer zu bestellen. Außerdem hat er für die Betroffene Verfahrenskostenhilfe für das betreuungsrechtliche Verfahren beantragt.

Mit Beschluss vom 22.12.2014 hat das Amtsgericht der Betroffenen Verfahrenskostenhilfe für die 1. Instanz bewilligt, aber die Beordnung des Rechtsanwalts Saschenbrecker abgelehnt, da eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich erscheine.

Gegen diesen am 12.1.2015 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde der Betroffenen, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 22.1.2015 nicht abgeholfen hat. In der nachgereichten Beschwerdebegründung vom 13.2.2015 wird geltend gemacht, die Betroffene sei persönlichkeitsbedingt beeinträchtigt und nicht dazu in der Lage, eigene Schriftsätze zu fertigen oder Folgen von Rechtsanträgen hinsichtlich der Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Betroffene wolle den Wechsel zu einem Betreuer ihres Vertrauens erreichen; hierzu sei die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich.

II.

Die sofortige Beschwerde der Betroffenen ist gemäß § 76 Abs. 2 FamFG, §§ 127 Abs. 2, 569 ff. ZPO zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Beordnung des Rechtsanwalts Saschenbrecker abgelehnt.

Ist wie hier eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird gemäß § 78 Abs. 2 FamFG dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kommt es nicht allein auf die objektiven Umstände des Falles, sondern auch auf die subjektiven Fähigkeiten des Betroffenen an (BGH, Beschluss vom 23.06.2010, Az.: XII ZB 232/09, Juris-Rn. 23; BGH, Beschluss vom 12.09.2013, Az.: V ZB 121/12, Juris-Rn. 8). Ob die Beordnung im Sinne von § 78 Abs. 2 FamFG erforderlich ist, hängt davon ab, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte, weil Zweck der Verfahrenskostenhilfe die weitgehende rechtsschutzmäßige Gleichstellung von unbemittelten mit bemittelten Personen ist und auch ein bemittelter Verfahrensbeteiligter die Notwendigkeit zur Beauftragung eines Rechtsanwalts unter Berücksichtigung seiner eigenen subjektiven Fähigkeiten beurteilt (BGH, Beschluss vom 23.06.2010, Az.: XII ZB 232/09, Juris-Rn. 25).

Ob es erforderlich ist, dem Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles einen Rechtsanwalt beizuordnen, richtet sich im Betreuungsverfahren weitgehend nach denselben Kriterien wie die Beurteilung der Frage, ob ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist. Außerhalb der Regelbeispiele des § 276 Abs. 1 S. 2 FamFG bestimmt sich die - ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilende - Erforderlichkeit, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, nach der Bedeutung des Verfahrensgegenstandes sowie dem Grad der Krankheit oder der Behinderung des Betroffenen (BGH NJW 2014, 787, 788). Je weniger der Betroffene in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, je eindeutiger erkennbar ist, dass die Betreuungsmaßnahmen gegen seinen natürlichen Willen erfolgen und je schwerer und nachhaltiger der beabsichtigte Eingriff in die Rech-

te des Betroffenen ist, umso dringender erforderlich ist die Bestellung des Verfahrenspflegers (BGH NJW 2014, 787, 788). Ist nach den vorgenannten Kriterien die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich, würde ein vernünftiger Beteiligter sich grundsätzlich eines anwaltlichen Bevollmächtigten bedienen. Dies entspricht auch der § 276 Abs. 4 FamFG zu entnehmenden gesetzlichen Wertung, die von einem Vorrang der anwaltlichen Vertretung vor der Bestellung eines Verfahrenspflegers ausgeht.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es ist durchaus zweifelhaft, ob die derzeit laufende Betreuung überhaupt dem natürlichen Willen der Betroffenen widerspricht und welche Einflüsse und Umstände zur Erteilung der Betreuungsvollmacht und der Vollmacht an Rechtsanwalt Saschenbrecker geführt haben. Denn noch am 10.9.2014 hat die Betroffene bei ihrer Anhörung durch das Amtsgericht erklärt, sie sei mit einer Verlängerung der Betreuung um weitere 4 Jahre einverstanden und sie wolle keinen Betreuerwechsel. Die Betroffene hatte sogar die Betreuerin ängstlich gefragt, ob die Verlängerung der Betreuung auch für die Betreuerin in Ordnung sei und war erkennbar erleichtert gewesen, als die Betreuerin dies bejaht hat.

Anders als es in der Beschwerdebegründung dargestellt wird, ist die Betroffene nicht so eingeschränkt und hilflos, dass sie nicht auch ohne anwaltlichen Beistand ihre Interessen hinreichend verfolgen könnte. Die Betroffene hat einen Hauptschulabschluss erreicht, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Äußerung ihrer Anliegen in mündlicher und schriftlicher Form in der Lage ist. Auch hindert ihre Erkrankung die Wahrnehmung eigener Interessen nicht. So vermochte sie es z.B. beim letzten Betreuerwechsel im Januar 2013 ohne anwaltliche Hilfe, dem Amtsgericht schriftlich einen geeigneten Ersatzbetreuer vorzuschlagen. Auch spricht der Umstand, dass die Betroffene auch ohne anwaltliche Unterstützung dazu in der Lage war, an das Amtsgericht mit der Betreuungsvollmacht zugunsten ihres Bruders heranzutreten, was das Amtsgericht, ohne dass es der Intervention eines Rechtsanwalts bedurfte, schon von sich aus als Antrag auf Aufhebung der Betreuung, hilfsweise als Antrag auf Betreuerwechsel ausgelegt und die zur Entscheidung notwendigen Vorbereitungen eingeleitet hat, gegen die Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts. Schließlich hat der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen in der Hauptsache bislang kaum mehr getan als den Antrag, genauso wie ihn das Amtsgericht schon ausgelegt hatte, nochmals zu wiederholen.

Ein Beteiligter, der selbst zur Aufbringung der entstehenden Kosten in der Lage wäre, würde bei dieser Ausgangslage und im gegenwärtigen Verfahrensstadium die Beauftragung eines Rechtsanwaltes vernünftigerweise nicht für erforderlich erachten.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 76 Abs. 2 FamFG, § 127 Abs. 4 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO) liegen nicht vor. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen die Verweigerung von Verfahrenskostenhilfe richtet sich im Übrigen nicht nach § 70 FamFG, sondern nach § 574 ZPO und setzt sogar in Freiheitsentziehungssachen die Zulassung durch das Beschwerdegericht voraus (BGH, Beschluss vom 4.3.2010, Az. V ZB 222/09, Beck-Online).

Geilfus
Vors. Richter am LG

Krampe
Richterin am LG

Wallbott
Richter am LG



Ausfertigt:
Gießen, den 4. FEB. 2015
Jugendgerichtsrat,
als Urkundenbeamten der Geschäftsstelle
des Landgerichts.